

## Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Eingabefrist	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch), Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

## Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

## Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	

## Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

### Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Revision des Gewässerschutzgesetz (GSchG) äussern zu können. Die Revision ist ein wichtiger Schritt, reicht aber nicht aus, um den Schutz von Grundwasser, Trinkwasser und Gewässern nachhaltig sicherzustellen. Die Fristen sind zu lang, die Verbindlichkeit der Massnahmen zu schwach und die Ausnahmeregelungen für die Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäss. Die im Rahmen dieser Rückmeldung gestellten Gegenvorschläge sehen wir als zwingende Voraussetzungen, damit das Trinkwasser und die Biodiversität im gesetzlich vorgeschriebenen Mass geschützt werden können.</p> <p>Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und die Grundlage für jede Gesellschaft. Es wird in der Schweiz zu 80 % aus dem Grundwasser gewonnen. Grundwasser ist damit eine wesentliche Lebensgrundlage, deren Erhaltung in der Bundesverfassung (Art 4 Abs 2) festgeschrieben ist. Die Grundwasservorkommen sind heute vielerorts durch langlebige Stoffe aus der Landwirtschaft, aus Siedlung und Verkehrswegen oder aus Industrie und Gewerbe belastet. Dies zeigt, dass die Risiken für die Grundwasservorkommen und damit für die Trinkwasserversorgung in der Vergangenheit nicht richtig erkannt oder nicht wirkungsvoll bekämpft wurden. Weitere, bisher unentdeckte Quellen für Belastungen oder Belastungen, welche aufgrund der bisherigen Einträge zeitverzögert auftreten können, können nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass heute nicht alle Risiken bekannt sind und heute geltende Grenzwerte die realen Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht adäquat abbilden. Es besteht die grosse Gefahr, dass weitere Einträge aus der Landwirtschaft, aus Siedlung und Verkehrswegen oder aus Industrie und Gewerbe die Grundwasservorkommen weiter auf Jahrzehnte hinaus oder sogar irreversibel verschmutzen. Unter diesen Umständen ist es unabdingbar, dass mit höchster Dringlichkeit alle erdenklichen Vorsorgemassnahmen getroffen werden.</p>

	<p>Bezüglich der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (ARAs) ist festzuhalten, dass eine Stickstoffelimination von 80 % – Stand der Technik seit rund 2010 – in Deutschland und Österreich etabliert ist und mit der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie bis 2045 für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend wird. Dieser Leistungsstandard ist daher als Mindestanforderung für einen zeitgemässen Gewässerschutz auch in der Schweiz zu betrachten. Da die Schweiz in dieser Hinsicht hinterherhinkt, sollen die Kantone aufzeigen, welche ARAs ihre Stickstoffelimination mit geringem betrieblichem Aufwand erhöhen können, und entsprechende Optimierungen unverzüglich anordnen; notwendige bauliche Massnahmen sollen anschliessend bis spätestens 2045 umgesetzt werden. Zugleich braucht es eine zukunftsgerichtete und innovationsfreundliche Regelung: Der Stand der Technik liegt seit Jahren bei einer Elimination von 80 % der Stickstoffverbindungen, weshalb in den Jahren 2033–2034 eine erneute Erhebung des dann gültigen technischen Standards erfolgen soll. Übersteigt dieser Wert 80 %, gilt der neue Standard ab 2035 für alle neu geplanten oder auszubauenden ARAs, während bestehende Anlagen im Rahmen ihres regulären Erneuerungszyklus von rund 25 Jahren an diesen Standard heranzuführen sind.</p>
--	--

## Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Ausnahmeregelung für Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand ist aufzuheben.
Begründung / Bemerkung	Die Lockerung der Anschlusspflicht erhöht das Risiko von Gewässerverschmutzungen und steht im Widerspruch zu den Bemühungen um Reduktion von Mikroverunreinigungen. Die Ausnahme ist nicht mehr zeitgemäss und gefährdet die Lebensmittelsicherheit. Das häusliche Abwasser ist über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen. Die Verhinderung einer Belastung von Nahrungsmitteln und Gewässern durch langlebige und giftige Chemikalien (z.B. PFOS, PFAS) ist von übergeordnetem gesellschaftlichem Interesse. Partikularinteressen sind zurückzustellen.

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 4, 5 und 6
Artikel Detail / andere Informationen	<p>4 Betrifft nur den italienischen Text.  5 Betrifft nur den französischen Text.  6 Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind mit den Anpassungen in der französischen und italienischen Version der Artikel 14 Absatz 4, 5 und 6 einverstanden.

Titel / Frage	Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Die Kantone müssen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Art. 19a Abs. 1 Bst. a und b bis spätestens 31. Dezember 2035 (statt 2045) bezeichnen.</p> <p>Für Fälle nach Art. 19a Abs. 1 Bst. c ist die Frist bis 31. Dezember 2040 (statt 2050) zu setzen.</p> <p>Sämtliche übrigen Zuströmbereiche sind spätestens bis 31. Dezember 2045 zu bezeichnen.</p> <p>Der Bund prüft die kantonalen Planungen und veröffentlicht diese sowie die definierten Massnahmen. Bei Nichterfüllung der Ziele durch die Kantone ergreift der Bund konkrete Massnahmen, inklusive Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Kantone.</p> <p>Bei verunreinigtem Grundwasser stellt der Bund sicher, dass Reduktionsmassnahmen umgesetzt werden. Bei ungenügendem Vollzug übernimmt der Bund die Umsetzung.</p> <p>In allen Zuströmbereichen ist eine schweizweite, trinkwasserschonende, extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Bei verunreinigtem Grundwasser stellt der Bund sicher, dass Reduktionsmassnahmen umgesetzt werden. Bei ungenügendem Vollzug übernimmt der Bund die Umsetzung.</p> <p>In allen Zuströmbereichen ist eine schweizweite, trinkwasserschonende, extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Bei verunreinigtem Grundwasser stellt der Bund sicher, dass Reduktionsmassnahmen umgesetzt werden. Bei ungenügendem Vollzug übernimmt der Bund die Umsetzung.</p> <p>In allen Zuströmbereichen ist eine schweizweite, trinkwasserschonende, extensive Bewirtschaftung sicherzustellen, welche kontinuierlich dem Stand des Wissens angepasst wird.</p>

Begründung /  
Bemerkung

Die Fristen sind zu lang, sie reflektieren nicht die grosse Dringlichkeit und den frappanten Verzug bei der Festlegung der Zuströmbereiche. Die Verbindlichkeit sind zu schwach, da aufgrund der bisherigen Untätigkeit befürchtet werden muss, dass diese Aufgabe weiter verschleppt wird. Die gesamte Bevölkerung muss gleich behandelt werden. Nur so kann dauerhaft sauberes Trinkwasser garantiert werden

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 20, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	a.Die Grundwasserfassung ist von regionaler Bedeutung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	b.Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	c.Das genutzte Grundwasser ist durch solche Stoffe gefährdet, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Verwendung des Stoffes, der die Verschmutzung verursacht, bereits auf nationaler Ebene verboten ist.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Kantone können Zuströmbereiche bezeichnen für Grundwasserschutzareale nach Artikel 21, wenn das Grundwasser durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Insbesondere definiert er Formen der trinkwasserschonenden Bewirtschaftung sowie deren Anwendungsbereiche und passt diese kontinuierlich dem Stand des Wissens an. Des Weiteren definiert er Vorschriften zur Schliessung von Stoffkreisläufen, insbesondere für die Reduktion der Abhängigkeit von Kunstdüngerimporten.
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 44 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Betrifft nur den französischen Text.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind mit den Anpassungen in der französischen und italienischen Version der Artikel 44 Absatz 2 einverstanden.

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, wird die Abgabe ab dem nachfolgenden Kalenderjahr reduziert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind mit der vorgeschlagenen Finanzierungslösung einverstanden und beurteilt sie als faire Lösung für alle ARA-Grössenklassen. Wir sind auch mit der vorgesehenen Frist sowie der Planungs- und Berichterstattungspflicht für Kantone einverstanden.

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bundesrat legt den Abgabesatz und die Höhe der Reduktion nach Absatz 2 aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2050.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 61a Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens dem 31. Dezember 2045 begonnen wurde.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind mit der neuen Frist für den Beginn baulicher Massnahmen zum Ausbau einer ARA mit einer MV-Stufe einverstanden.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bund kann den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren für:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind mit der vorgeschlagenen Finanzierungslösung sowie den damit verbundenen Fristen einverstanden.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... beim Bund eingereicht wird;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2041 durchgeführt worden sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Finanzhilfen, insbesondere die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen über die Jahre.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Finanzhilfen sollen stark degressiv ausgestaltet werden. Die Anreize für eine zeitnahe Wirkung ist von grossem gesellschaftlichem Interesse.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 2037 beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 64 Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind mit der Aufhebung von Artikel 64 Absatz 3 einverstanden.

Titel / Frage	4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 84a
Artikel Detail / andere Informationen	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ausbau der ARAs zur Eliminierung von Stickstoffverbindungen (inkl. Lachgas) und Mikroverunreinigungen muss bis spätestens 2045 (statt 2050) abgeschlossen sein.</li> <li>• Das BAFU soll zusammen mit den Kantonen die rund 80 nicht gesetzeskonformen ARAs sofort auf den gesetzlichen Standard bringen. Die Frist bis 2035 ist nicht akzeptabel.</li> <li>• Die Stickstoffelimination muss mindestens 80 % betragen (Stand der Technik, wie in Deutschland und Österreich sowie gemäss neuer EU-Richtlinie bis 2045).</li> <li>• Kantone müssen unverzüglich betriebliche Optimierungen anordnen, bauliche Massnahmen spätestens bis 2045 umsetzen. • Der Stand der Technik ist 2033/34 zu evaluieren; liegt er über 80 %, gilt der neue Standard ab 2035 für alle neuen und auszubauenden ARAs sowie für bestehende Anlagen nach ihrem Erneuerungszyklus.</li> <li>• Die zum Ausbau verpflichteten ARAs müssen verschiedene Varianten zur Verfahrensführung erarbeiten und bewerten, um die flexibelste und leistungsfähigste Lösung zu wählen.</li> </ul>
Begründung / Bemerkung	Die Belastung der Gewässer durch kommunales Abwasser, Stickstoffverbindungen und Mikroverunreinigungen ist weiterhin hoch und gefährdet die Biodiversität sowie die Trinkwasserqualität. Die geplanten Verbesserungen sind zu begrüßen, müssen aber deutlich beschleunigt und verschärft werden.

Titel / Frage	Art. 84b Abs. 1-2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Umsetzung der Massnahmen.</p> <p>2 Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein. "</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind einverstanden, dass die Kantone eine Planung für alle Abwasserreinigungsanlagen in ihrem Gebiet zu erstellen haben.

Titel / Frage	Art. 84b Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ....
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom .... Der Bund veröffentlicht diese Berichte.
Begründung / Bemerkung	Es ist von übergeordnetem öffentlichem Interesse, dass diese Planungen geeignet sind, die Ziele im Gewässerschutz so schnell wie möglich zu erreichen. Der Prozess muss möglichst Transparent sein.

Titel / Frage	5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 84c
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis zum 31. Dezember 2045.</p> <p>2 In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis zum 31. Dezember 2050 verlängert.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis spätestens 31. Dezember 2035 (statt 2045).</p> <p>In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis 31. Dezember 2040 verlängert (statt 2050).</p> <p>Die Kantone bezeichnen sämtliche übrigen Zuströmbereiche spätestens bis 31. Dezember 2045 (neuer Antrag)</p> <p>Der Bund prüft die kantonalen Planungen zur Bestimmung der Zuströmbereiche, definiert bei nicht Einhaltung der Ziele entsprechende Massnahmen. Der Bund publiziert die kantonalen Planungen und die definierten Massnahmen.</p> <p>Halten die Kantone ihre Planungen nicht ein, ergreift der Bund konkrete Massnahmen, um die raschestmögliche Bestimmung der Zuströmbereiche sicherzustellen. Dabei soll ausdrücklich auch die Anwendung des Instrumentes der Ersatzvornahme geprüft und wenn nötig angewendet werden; das heisst, der Bund übernimmt auf Kosten der säumigen Kantone die Bestimmung der Zuströmbereiche.</p> <p>Bei verunreinigtem Grundwasser stellt der Bund ebenfalls sicher, dass Massnahmen zur Reduktion der Belastungen umgesetzt werden. Setzt ein Kanton diese Massnahmen nicht zeitnah um, übernimmt der Bund auch in diesem Fall deren Umsetzung.</p> <p>In den Zuströmbereichen sorgt der Bund für eine schweizweite trinkwasserschonende extensive Bewirtschaftung.</p> <p>Im allgemeinen wird bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf die Trinkwassergewinnung keine Rücksicht genommen. Da nur</p>

	<p>6% der Acker- und Gemüseanbauflächen in Zuströmbereichen liegen ist das Einschränkungs-Nutzen Verhältnis eindeutig zugunsten des sauberen Trinkwassers.</p> <p>Bei identifizierten Gefahren im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen sorgt der Bund ebenfalls für die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion dieser Gefahren.</p> <p>Bei ungenügendem Vollzug durch die Kantone übernimmt der Bund die Umsetzung.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Die essenzielle Bedeutung der Grundwasserneubildung ist ungenügend in der GSchG-Revision abgebildet. Es muss für alle Trinkwasserfassungen klar sein, woher ihr Wasser stammt und wie deren Zuströmbereiche zu schützen sind. Nur so wird die Bevölkerung schweizweit gleichbehandelt und nur so bleibt die Versorgung dauerhaft mit sauberem, gesundem Trinkwasser gesichert – einer unserer zentralen Lebensgrundlagen, welche gemäss Bundesverfassung zu erhalten sind.</p> <p>Angesichts dieser fundamentalen Bedeutung und der bereits verstrichenen Umsetzungsfristen sind die vorgesehenen Zeiträume deutlich zu lang. Eine Umsetzung mit maximaler Dringlichkeit ist nicht nur verhältnismässig, sondern eine grosse Chance, den Grundwasserschutz zu stärken und damit langfristig enorme Werte für die Gesellschaft zu sichern. Jede Verzögerung birgt das Risiko hoher Folgekosten und vermeidbarer Schäden.</p> <p>Die Herausforderungen im Grundwasserschutz sind seit Langem bekannt. Trotz des gesetzlichen Schutzstatus sind zahlreiche Grundwasservorkommen heute mit problematischen und langlebigen Stoffen belastet. Dies zeigt unmissverständlich, dass die bisherigen Anstrengungen nicht ausgereicht haben und zentrale Pflichten ungenügend wahrgenommen wurden.</p> <p>Grundwasserschutz und Trinkwasserschutz sind essenziell für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Es fehlt jedoch an der notwendigen Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Massnahmen in verunreinigten Gebieten. Deshalb braucht es Mechanismen, die sicherstellen, dass – auch innerhalb des föderalistischen Systems – Massnahmen von höchster gesellschaftlicher Bedeutung wirksam, kohärent und zeitgerecht umgesetzt werden können. Jetzt ist nicht der Moment für falsche Rücksichtnahme: Der Schutz des Grundwassers hat oberste Priorität.</p>

Titel / Frage	Art. 84d Abs. 1-2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84c.</p> <p>2 Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir sind mit der vorgesehenen Planungs- und Berichterstattungspflicht der Kantone zur Bezeichnung der Zuströmbereiche einverstanden.

Titel / Frage	Art. 84d Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Sie erstaten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen sowie der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ....
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	